

Antrag des Regierungsrates

RRB Nr. 1099

Gesetz über die Informations- und Cybersicherheit

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: ???.

Geändert: 551.1

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über die Informations- und Cybersicherheit (ICSG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 18 Absatz 3 und Artikel 37 der Kantonsverfassung (KV)¹⁾, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	1 Allgemeine Bestimmungen			
	Art. 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz soll die sichere Bearbeitung von Informationen und den sicheren Einsatz von ICT-Mitteln durch Behörden gewährleisten.			

¹⁾ BSG [101.1](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Es schützt die folgenden öffentlichen Interessen: a die Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit der Behörden, b die öffentliche Ordnung und Sicherheit, c die Erfüllung der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen der Behörden zum Schutz von Informationen.			
	Art. 2 Geltungsbereich ¹ Dieses Gesetz gilt für die kantonalen Behörden und die Gemeinden im Sinne der Kantonsverfassung (Kapitel 5 und 7), unter Vorbehalt von Absatz 2. ² Für andere Träger öffentlicher Aufgaben und Gemeinden gelten nur die Bestimmungen über a klassifizierte Informationen, soweit klassifizierte Informationen des Kantons oder des Bundes bearbeitet werden, b die Sicherheit beim Einsatz von ICT-Mitteln, soweit auf ICT-Mittel des Kantons oder des Bundes zugegriffen wird.			
	Art. 3 Verhältnis zu anderen Gesetzen			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Die Artikel 27 bis 31a des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information und die Medienförderung (IMG)¹ gehen diesem Gesetz vor. ² Dieses Gesetz findet ergänzend Anwendung a auf Informationen, deren Schutz auch in Gesetzen des Bundes oder in anderen Gesetzen des Kantons geregelt ist, b für die Sicherheit von Personendaten gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)².			
	Art. 4 Begriffe ¹ In diesem Gesetz bedeuten: a Informationssicherheit: Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Nachvollziehbarkeit von Informationen (Art. 5 Abs. 1 Bst. b),	a Informationssicherheit: Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Nachvollziehbarkeit von Informationen, (Art. 5 Abs. 1 Bst. b) <u>1. Vertraulichkeit: Informationen sind nur Berechtigten zugänglich,</u>		Antrag Mehrheit Kommission I

¹) BSG [107.1](#)

²) BSG [152.04](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b Cybersicherheit: Informationssicherheit bei der Übertragung von Informationen über Netzwerke, c ICT-Mittel: Güter und Dienstleistungen der Informations- und Telekommunikationstechnik (ICT), einschliesslich Hardware und Software.	2. <u>Verfügbarkeit: Informationen sind verfügbar, wenn sie benötigt werden,</u> 3. <u>Integrität: Informationen werden nicht unberechtigt oder unbeabsichtigt verändert,</u> 4. <u>Nachvollziehbarkeit: Informationen werden nachvollziehbar und zu-rechenbar bearbeitet,</u>		
	2 Grundsätze			
	Art. 5 Pflichten der Behörden ¹ Die Behörden sorgen dafür, dass			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a der Schutzbedarf der Informationen in ihrem Verantwortungsbereich beurteilt wird, b die Informationen gemäss Buchstabe a ihrem Schutzbedarf entsprechend 1. nur Berechtigten zugänglich sind (Vertraulichkeit), 2. verfügbar sind, wenn sie benötigt werden (Verfügbarkeit), 3. nicht unberechtigt oder unbeabsichtigt verändert werden (Integrität), 4. nachvollziehbar und zurechenbar bearbeitet werden (Nachvollziehbarkeit), c ihre ICT-Mittel vor Missbrauch und Störungen geschützt werden. ² Sie stellen das Risikomanagement sicher, indem sie	b die Informationen gemäss Buchstabe a ihrem Schutzbedarf entsprechend die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Nachvollziehbarkeit der Informationen gemäss Buchstabe a ihrem Schutzbedarf entsprechend gewährleistet sind, 1. nur Berechtigten zugänglich sind (Vertraulichkeit), 2. verfügbar sind, wenn sie benötigt werden (Verfügbarkeit), 3. nicht unberechtigt oder unbeabsichtigt verändert werden (Integrität), 4. nachvollziehbar und zurechenbar bearbeitet werden (Nachvollziehbarkeit),		<i>Antrag Mehrheit Kommission I</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a die Risiken für die Informationssicherheit laufend beurteilen, b die erforderlichen Massnahmen treffen, um die Risiken zu vermeiden oder auf ein tragbares Mass zu reduzieren, und c Risiken, die getragen werden sollen, nachweislich akzeptieren. ³ Sie tragen den Grundsätzen der Zweckmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Benutzerfreundlichkeit Rechnung.			
	Art. 6 Beauftragte Dritte ¹ Beauftragen die Behörden Dritte, so sorgen sie dafür, dass a die Anforderungen und Massnahmen nach diesem Gesetz den Dritten vertraglich überbunden werden, b die Umsetzung angemessen überprüft wird, und c die Nichteinhaltung sanktioniert wird.			
	Art. 7 Reaktionsfähigkeit und Vorsorge ¹ Die Behörden stellen sicher, dass			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a Verletzungen der Informationssicherheit rasch erkannt, deren Ursachen behoben und die Auswirkungen minimiert werden, b für schwerwiegende Verletzungen der Informationssicherheit, welche die Erfüllung von Aufgaben des Kantons mit grosser Wichtigkeit für die Bevölkerung gefährden können, Vorsorgeplanungen erstellt werden, c die Vorsorgeplanungen umgesetzt und regelmässig aktualisiert werden.			
	3 Organisatorische Massnahmen			
	Art. 8 Klassifizierung ¹ Die Behörden klassifizieren Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unberechtigte die öffentlichen Interessen gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a und b beeinträchtigen kann. ² Die Klassifizierung erfolgt in den folgenden Stufen: a «intern», wenn die öffentlichen Interessen aufgrund der Kenntnisnahme durch Unberechtigte beeinträchtigt werden können,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b «vertraulich», wenn die öffentlichen Interessen aufgrund der Kenntnisnahme durch Unberechtigte erheblich beeinträchtigt werden können, c «geheim», wenn die öffentlichen Interessen aufgrund der Kenntnisnahme durch Unberechtigte schwerwiegend beeinträchtigt werden können. ³ Sie ist auf das erforderliche Mindestmass zu beschränken und möglichst zeitlich zu begrenzen. ⁴ Der Regierungsrat regelt die Klassifizierung und Entklassifizierung durch Verordnung. Dabei regelt er auch, unter welchen Bedingungen die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschaffenen Informationen klassifiziert werden.			
	Art. 9 Zugang zu klassifizierten Informationen ¹ Zugang zu klassifizierten Informationen erhalten nur Personen, a die Gewähr dafür bieten, dass sie die öffentlichen Interessen gemäss Artikel 1 Absatz 2 nicht beeinträchtigen und b die Informationen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder vertraglichen Aufgabe benötigen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Der Zugang zu klassifiziertem Archivgut richtet sich nach den Bestimmungen der Archivierungsgesetzgebung.			
	Art. 10 Zugang in besonderen Verfahren ¹ Der Zugang zu klassifizierten Informationen des Grossen Rates und der Parlamentsdienste sowie der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft richtet sich unter Vorbehalt von Absatz 2 nach den Bestimmungen der Spezialgesetzgebung. ² Vor dem Entscheid, den Zugang zu einer klassifizierten Information gemäss Absatz 1 zu ermöglichen, hört die zuständige parlamentarische, Verwaltungs- oder Justizbehörde die klassifizierende Stelle an.			
	4 Technische Massnahmen			
	4.1 Sicherheitsverfahren			
	Art. 11 Zweck ¹ Der Regierungsrat oder das von ihm bestimmte Organ der Kantonsverwaltung legt ein Sicherheitsverfahren fest, das die Informationssicherheit beim Einsatz von ICT-Mitteln gewährleistet.			
	Art. 12 Inhalt			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Das Sicherheitsverfahren umfasst insbesondere a die Beurteilung des Schutzbedarfs der Informationen vor dem Einsatz von ICT-Mitteln, b die Bestimmung der sich aus dem Schutzbedarf ergebenden Sicherheitsstufe und der angemessenen Sicherheitsmassnahmen, c die Umsetzung der Sicherheitsmassnahmen und deren Überprüfung, d die Zuständigkeit für die Sicherheitsfreigabe von ICT-Mitteln und für die Akzeptanz verbleibender Risiken, e das Vorgehen bei Veränderung der Risiken.			
	Art. 13 Sicherheitsstufe ¹ Für die ICT-Mittel gilt die Sicherheitsstufe a «sehr hoher Schutz», wenn eine Sicherheitsverletzung die öffentlichen Interessen gemäss Artikel 1 Absatz 2 schwerwiegend beeinträchtigen kann,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b «hoher Schutz», wenn eine Sicherheitsverletzung die öffentlichen Interessen gemäss Artikel 1 Absatz 2 erheblich beeinträchtigen kann, c «Grundschutz» in den anderen Fällen.			
	Art. 14 Zuständigkeit ¹ Für die Durchführung des Sicherheitsverfahrens ist die Behörde zuständig, welche die ICT-Mittel zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe einsetzt oder anderen Behörden zur Verfügung stellt.			
	Art. 15 Delegation ¹ Der Regierungsrat kann durch Verordnung die Schutzmassnahmen regeln, die für Informationen, ICT-Mittel und Personendaten zu ergreifen sind, abhängig von a der Klassifizierung von Informationen, b der Sicherheitsstufe von ICT-Mitteln und c der Schutzwürdigkeit von Personendaten nach Massgabe der Datenschutzgesetzgebung.			
	4.2 Sicherheit beim Betrieb			
	Art. 16			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Die Behörden gewährleisten in ihrem Verantwortungsbereich die Sicherheit der ICT-Mittel, die sie für sich selbst oder im Auftrag einer anderen Behörde betreiben.			
	5 Physische Massnahmen			
	Art. 17 Grundsatz ¹ Die Behörden sorgen in ihrem Verantwortungsbereich für einen angemessenen physischen Schutz der Informationen und der ICT-Mittel.			
	Art. 18 Sicherheitszonen ¹ Die Behörden können Räumlichkeiten oder Bereiche als Sicherheitszonen bezeichnen, in denen a regelmässig Informationen der Klassifizierung «geheim» bearbeitet werden oder b «ICT-Mittel, für welche die Sicherheitsstufe «sehr hoher Schutz» gilt, betrieben werden. ² Sie können in Sicherheitszonen a das Mitführen bestimmter Gegenstände, insbesondere von Aufnahmegeräten, verbieten,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b sicherheitsempfindliche Bereiche mit Aufnahmegeräten überwachen, c Taschen- und Personenkontrollen durchführen, d unangemeldet Raumkontrollen durchführen, auch in Abwesenheit der Angestellten, e störende Fernmeldeanlagen gemäss Artikel 34 Absatz 1^{ter} des eidgenössischen Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997 (FMG)¹⁾ betreiben.			
	6 Personelle Massnahmen			
	6.1 Auswahl, Instruktion und Berechtigung			
	Art. 19 ¹ Die Behörden sorgen dafür, dass Personen, die Zugang zu behördlichen Informationen, ICT-Mitteln, Räumlichkeiten und anderen Infrastrukturen haben, a sorgfältig ausgewählt, risikogerecht identifiziert, funktionsgerecht aus- und weitergebildet sowie gegebenenfalls zu Geheimhaltung und besonderer Sorgfalt verpflichtet werden,			

¹⁾ SR [784.10](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b nur berechtigt werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder vertraglichen Aufgaben nötig ist.	² Der Kanton stellt den <u>Gemeinden gegen Entgelt die nötigen Aus- und Weiterbildungen zur Verfügung.</u>		² Der Kanton stellt <u>an- deren Trägern öffentlicher Aufgaben</u> und den Gemeinden gegen Entgelt die nötigen Aus- und Weiterbildungen zur Verfügung.
	6.2 Personensicherheitsprüfung			
	Art. 20 Zweck ¹ Die Personensicherheitsprüfung dient zur Beurteilung, ob ein Risiko für die Informationssicherheit bestehen könnte, wenn eine Person im Rahmen ihrer Funktion oder eines Auftrags Zugang zu sicherheitsrelevanten Informationen hat.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 21 Zu prüfende Personen und prüfende Behörden ¹ Folgende Personen können einer Personensicherheitsprüfung unterzogen werden, sofern sie dieser zustimmen: a Angestellte der Behörden vor dem Abschluss des Arbeitsverhältnisses oder während seiner Dauer: durch die Anstellungsbehörde. b Personen, die als Mitglied einer Behörde gewählt werden sollen: durch die Wahlbehörde oder die Behörde, die den Antrag zur Wahl stellt.	<u>Rückweisung an die Kommission mit Auflage:</u> Prüfung und Vorschlag einer Regelung, die festlegt, welches die zu prüfenden Funktionen und wer die prüfenden Behörden sind sowie in welcher Periodizität Personensicherheitsprüfungen durchgeführt werden sollen. Zudem ist die Gültigkeit der Bestimmungen für Richterinnen und Richter zu klären. <i>Eventualantrag, falls der Rückweisungsantrag nicht durchkommt:</i> b Personen, die als Mitglied einer Behörde gewählt werden sollen, <u>insbesondere Richterinnen und Richter</u>: durch die Wahlbehörde oder die Behörde, die den Antrag zur Wahl stellt.		<i>Antrag Mehrheit Kommission I</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	c Private, die im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben oder Leistungen zum direkten Zugriff, zur selbstständigen Bearbeitung oder zur Einsichtnahme in die von Behörden bearbeiteten Informationen berechtigt sind: durch die auftraggebende Behörde.			
	Art. 22 Voraussetzungen ¹ Die Personensicherheitsprüfung kann durchgeführt werden, wenn die mit der Tätigkeit der zu prüfenden Person verbundenen Sicherheitsrisiken dies rechtfertigen, namentlich wenn die zu prüfende Person a häufig oder in grossem Umfang Zugang hat zu 1. als «vertraulich» oder «geheim» klassifizierten Informationen oder 2. besonders schützenswerten Personendaten, deren Offenbarung die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen schwerwiegend beeinträchtigen könnte, b weitreichenden Einblick in wichtige politische oder sicherheitsrelevante Geschäfte hat und darauf Einfluss nehmen kann oder			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	c regelmässig oder unbegleitet Zugang zu sicherheitsrelevanten Anlagen oder Räumlichkeiten oder zu Sicherheitszonen gemäss Artikel 18 hat.			
	Art. 23 Mitwirkungspflicht ¹ Die zu prüfende Person ist verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken.			
	Art. 24 Vorbehalt der Bundesgesetzgebung ¹ Bei Personen, die klassifizierte Informationen des Bundes bearbeiten oder auf ICT-Mittel des Bundes zugreifen, bleiben die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die Informationssicherheit vorbehalten.			
	Art. 25 Gegenstand ¹ Bei der Personensicherheitsprüfung werden die für die Beurteilung gemäss Artikel 20 benötigten Daten über die Lebensführung der geprüften Person erhoben, insbesondere über ihre allfällige Straffälligkeit und ihre finanzielle Lage. ² Die Daten können erhoben werden a aus dem Strafregister,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b aus den Registern der Betreibungs- und Konkursbehörden, c aus den Datenbearbeitungssystemen der Kantonspolizei gemäss Artikel 143 des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG)¹⁾, d aus den Datenbearbeitungssystemen des Bundes oder der anderen Kantone, soweit die Kantonspolizei gemäss Artikel 147 PolG zum direkten Zugriff berechtigt ist, e durch die Befragung der geprüften Person, f durch die Befragung von Drittpersonen, wenn die geprüfte Person zustimmt.			
	Art. 26 Ergebnis ¹ Die prüfende Behörde teilt der geprüften Person das Ergebnis der Personensicherheitsprüfung mit, wenn ein Risiko gemäss Artikel 20 besteht.	¹ Die prüfende Behörde teilt der geprüften Person das Ergebnis der Personensicherheitsprüfung mit, wenn ein Risiko gemäss Artikel 20 besteht.		<i>Antrag Mehrheit Kommission I</i>

¹⁾ BSG 551.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Die geprüfte Person kann innert zehn Tagen Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen und die Berichtigung falscher Daten verlangen.	² Die geprüfte Person kann innert zehn Tagen Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen und die Berichtigung falscher Daten verlangen. <u>In begründeten Fällen kann die Frist verlängert werden.</u>		<i>Antrag Mehrheit Kommission I</i>
	Art. 27 Folgen ¹ Stimmt eine zu prüfende Person der Prüfung nicht zu (Art. 21) oder ergeben sich aus der Prüfung Erkenntnisse, die einem Arbeitsverhältnis, einer Wahl oder einem Auftrag entgegenstehen, a kann auf den Abschluss eines Arbeitsvertrags, auf die Wahl oder auf die Beauftragung verzichtet werden, b kann von einer bereits erfolgten mündlichen oder schriftlichen Zusage zurückgetreten werden, c können bei bestehendem Arbeitsverhältnis personalrechtliche Massnahmen ergriffen werden.			
	7 Sicherheitsorganisation			
	Art. 28 Sicherheitsorganisation des Kantons und der kantonalen Verwaltung			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Organisation und die Aufgaben a der für gesamtkantonale Sicherheitsbelange zuständigen Organe, b der Sicherheitsorgane der kantonalen Verwaltung. ² Er kann diese Aufgaben Organen gemäss Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG)¹⁾ übertragen. ³ Die Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden sind in diesen Organen angemessen vertreten, soweit sie betroffen sind.			
	Art. 29 Sicherheitsorganisation der anderen Behörden ¹ Die nicht der kantonalen Verwaltung angehörenden Behörden, für die dieses Gesetz gilt, geben sich eine ihren Aufgaben und den damit verbundenen Sicherheitsrisiken angemessene Sicherheitsorganisation. ² Sie bezeichnen eine Person, die a für die Informationssicherheit verantwortlich ist und			

¹⁾ BSG [109.1](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b über angemessene Kompetenzen und Ressourcen sowie eine angemessene Ausbildung verfügt.			
	8 Ausführungsbestimmungen			
	Art. 30 Regierungsrat ¹ Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen durch Verordnung. ² Er kann a den Erlass technischer und organisatorischer Vorschriften wie die Festlegung von Standards, Sicherheitsanforderungen und Prozessen an die Finanzdirektion, ein Amt oder ein Fachorgan der Kantonsverwaltung delegieren und dazu b die Finanzdirektion zum Erlass von Direktionsverordnungen ermächtigen. ³ Er bestimmt die Fristen, innerhalb derer die von diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Massnahmen erstmals ergriffen werden müssen.			
	Art. 31 Grosser Rat			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Die Ausführungsbestimmungen gemäss Artikel 30 gelten für den Grossen Rat, seine Organe und die Parlamentsdienste nur, soweit der Grosse Rat keine davon abweichenden Bestimmungen erlässt. ² Zuständigkeiten, die dieses Gesetz den Behörden zuweist, werden für den Grossen Rat durch das Büro des Grossen Rates wahrgenommen.	¹ Die Ausführungsbestimmungen <u>zum vorliegenden Gesetz gemäss Artikel 30</u> gelten für den Grossen Rat, seine Organe und die Parlamentsdienste <u>nur sinngemäss, soweit sofern</u> der Grosse Rat <u>oder das Büro des Grossen Rates</u> keine <u>eigenen davon abweichenden Bestimmungen erlässt</u> Ausführungsbestimmungen beschliessen. ² Zuständigkeiten, die <u>dieses das vorliegende</u> Gesetz den Behörden zuweist, werden für den Grossen Rat durch das Büro des Grossen Rates wahrgenommen, <u>welches diese an andere Ratsorgane oder die Parlamentsdienste delegieren kann.</u>		¹ Die Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Gesetz gelten für den Grossen Rat, seine Organe und die Parlamentsdienste sinngemäss, <u>sofernso-</u>weit der Grosse Rat oder das Büro des Grossen Rates keine eigenen Ausführungsbestimmungen beschliesst. <i>Antrag Mehrheit Kommission I</i>
	9 Schlussbestimmungen			
	Art. 32 Änderung eines Erlasses ¹ Das Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 (PolG)¹⁾ wird geändert.			

¹⁾ BSG [551.1](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 33 Inkrafttreten ¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	II.			
	Der Erlass 551.1 Polizeigesetz vom 10.02.2019 (PolG) (Stand 01.01.2023) wird wie folgt geändert:			
Art. 17 ¹ Die Kantonspolizei kann Aufgaben, die ihr nach diesem Gesetz zukommen, an Private oder Organisationen ausserhalb der Verwaltung übertragen, sofern die ordnungsgemässe Aufgabenerfüllung gewährleistet ist, namentlich in folgenden Bereichen: a Verkehrsdienste und Kontrolle des ruhenden Verkehrs, einschliesslich Bussenerhebung und Anzeigeerstattung, b Betrieb und Wartung technischer Anlagen und von Datenbearbeitungssystemen, c handwerkliche und technische Tätigkeiten und Dienstleistungen wie Abschleppdienste, Schlüsseldienste und dergleichen,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
d Rettungseinsätze in Geländezonen mit besonderen Anforderungen, e Präventionsarbeit. ² Die Gemeinden können unter den gleichen Voraussetzungen Aufgaben gemäss Absatz 1 Buchstabe a, b und e übertragen. ³ Die Anwendung von polizeilichen Massnahmen und polizeilichem Zwang bleibt in jedem Fall der Kantonspolizei vorbehalten. ⁴ Die Kantonspolizei kann Private und Organisationen ausserhalb der Verwaltung, die im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Leistungen Zugang zu Installationen und Räumlichkeiten oder vertiefte Kenntnis der polizeilichen Arbeit erhalten, einer Personensicherheitsprüfung unterziehen. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach Artikel 160 ff.	⁴ Aufgehoben.			
Art. 149 Datensicherheit ¹ Die Kantonspolizei sorgt durch angemessene, dem Stand der Technik entsprechende organisatorische und technische Massnahmen für die elektronische Sicherung der von ihr bearbeiteten Daten gegen Manipulation, Missbrauch und Diebstahl.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Sie gewährleistet die physische Sicherheit ihrer technischen Anlagen und Datenbearbeitungssysteme. ³ Behörden gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b sorgen für die Sicherheit der durch sie bearbeiteten Personendaten nach Massgabe von Absatz 1 und 2. ⁴ Die Kantonspolizei kann Private, die im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben oder Leistungen zum direkten Zugriff, zur selbstständigen Bearbeitung oder Einsichtnahme auf die von der Kantonspolizei bearbeiteten Daten berechtigt sind, einer Personensicherheitsprüfung unterziehen. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach Artikel 160 ff.	⁴ Aufgehoben.			
10.2.3 Personensicherheitsprüfung	10.2.3 Aufgehoben.			
Art. 160 Voraussetzungen ¹ Die Kantonspolizei kann zur Überprüfung des guten Leumunds und der Vertrauenswürdigkeit ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Personen, mit denen sie beabsichtigt, ein Arbeitsverhältnis einzugehen, jederzeit einer Personensicherheitsprüfung unterziehen, wenn sie bei ihrer Tätigkeit	Art. 160 Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a Zugang zu besonders schützenswerten Personendaten haben, deren Offenbarung die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen schwerwiegend beeinträchtigen könnte, oder b weitreichenden Einblick in wichtige sicherheitspolitische Geschäfte haben und darauf Einfluss nehmen können. ² Die zu prüfende Person muss der Durchführung der Prüfung zustimmen und ist verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken.				
Art. 161 Gegenstand ¹ Bei der Personensicherheitsprüfung werden sicherheitsrelevante Daten über die Lebensführung der betroffenen Person erhoben, insbesondere über eine allfällige Straffälligkeit sowie ihre finanzielle Lage. ² Die Daten können erhoben werden a aus den Datenbearbeitungssystemen gemäss Artikel 143, welche die Kantonspolizei betreibt,	Art. 161 Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b aus den Datenbearbeitungssystemen des Bundes oder der Kantone, soweit die Kantonspolizei gemäss Artikel 147 zum direkten Zugriff berechtigt ist, c aus den Registern der Betreibungs- und Konkursbehörden der Kantone und der Einwohnerkontrollen oder d durch Befragung von Drittpersonen und der betroffenen Person, wenn diese zustimmt.				
Art. 162 Rechtsschutz und Folgen ¹ Die Kantonspolizei teilt der betroffenen Person das Ergebnis der Personensicherheitsprüfung mit. ² Die geprüfte Person kann innert zehn Tagen Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen und die Berichtigung falscher Daten verlangen. ³ Ergeben sich Erkenntnisse, die einem Anstellungsverhältnis mit der Kantonspolizei entgegenstehen, a kann auf den Abschluss eines Arbeitsvertrags verzichtet werden, b kann von einer bereits erfolgten mündlichen oder schriftlichen Zusage zurückgetreten werden,	Art. 162 Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
c können bei bestehendem Anstellungsverhältnis personalrechtliche Massnahmen ergriffen werden.				
	III.			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 16. August 2023 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Müller Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 21. Oktober 2024 Im Namen der Kommission Der Präsident: Grupp		Bern, 6. November 2024 Im Namen des Regierungsrates Der Präsidentin: Allemann Der Staatsschreiber: Auer